

Satzung

in der Fassung vom 25.11.2011

TeleTrust - Bundesverband IT-Sicherheit e.V.

1. Name und Sitz

1.1 Der Verband führt den Namen "TeleTrust - Bundesverband IT-Sicherheit", im folgenden "TeleTrust" oder "Verband" genannt. Er ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 28458 B in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 TeleTrust hat den Rechtsstatus eines Vereins im Sinne des § 21 BGB.

1.3 Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

2. Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiet der Entwicklung einer sicheren und vertrauenswürdigen Informations- und Kommunikationstechnik.

Ziel ist, Beiträge zu einer sicheren und vertrauenswürdigen Informationsverarbeitung und -übertragung zu leisten, insbesondere durch:

- Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz von sicherer und vertrauenswürdiger Informations- und Kommunikationstechnik;
- Verbreitung von Stellungnahmen und Ergebnissen im Sinne des Verbandszwecks durch Veröffentlichungen, Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen;
- Zusammenarbeit mit vorzugsweise gemeinnützigen nationalen und internationalen Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung;
- wissenschaftliche Arbeit und Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Mitglieder

4.1 Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen (einschließlich Personenhandelsgesellschaften) werden.

4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

- 4.3 Auf Beschluss des Vorstandes kann natürlichen Personen, die in besonderer Weise zum Wohle des Verbandes gewirkt haben, auf Antrag die beitrags- und stimmrechtsbefreite Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.
- 4.4 Auf Beschluss des Vorstandes kann Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung auf Antrag und auf Grundlage der Wechselseitigkeit die beitrags- und stimmrechtsbefreite assoziierte Mitgliedschaft zuerkannt werden.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Auflösung des Mitglieds oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mittels Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Eine juristische Person gilt auch dann als aufgelöst, wenn gegen sie das gerichtliche Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betreffende Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

5. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Aufnahmeschreibens zu zahlen. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und etwaige sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen.

6. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand;
- die Geschäftsführung;
- die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter und einen Beisitzer vertreten.

- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand entscheidet im Anschluss an die Wahl über die Verteilung der satzungsgemäßen Funktionen und Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in ihrem Protokoll niederzulegen.

- 7.3 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder oder - bei juristischen Personen - von diesen schriftlich benannte Mitarbeiter gewählt werden. Das Amt eines Mitgliedes endet auch mit Beendigung seiner

Mitgliedschaft oder der Mitgliedschaft der juristischen Person, deren Vertreter er ist. Bei einem von einer juristischen Person benannten Mitarbeiter endet sein Vorstandsamt mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim betreffenden Mitglied.

7.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Umsetzung der Verbandsziele;
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung und Vorlage des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

Der Entwurf des Haushaltsplanes für ein Geschäftsjahr ist den Mitgliedern jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres zuzuleiten. Der Jahresbericht muss den Mitgliedern spätestens zehn Monate nach Ablauf des Berichtsjahres vorgelegt werden.

7.5 Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind in der Regel Präsenzveranstaltungen, können aber auch als Telefon-, Video- oder Webkonferenzen abgehalten werden. Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorstandsvorsitzende oder der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam können ebenfalls eine Sitzung mit derselben Frist einberufen. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

7.7 Der Vorstand bestellt im Rahmen der im Haushaltsplan angesetzten Mittel eine Geschäftsführung.

8. Geschäftsführung

8.1 Der Geschäftsführung obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes, die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie die Unterstützung des Vorstands bei der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und der Durchführung von deren Beschlüssen. Die Geschäftsführung ist an Weisungen des Vorstands gebunden.

8.2 Die Einzelheiten der Geschäftsführung können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließt.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen in schriftlicher Form einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung einschließlich der hierzu erforderlichen Unterlagen zuzustellen.

Die schriftliche Zusage oder Absage der Teilnahme an der Mitgliederversammlung bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin dieser Mitgliederversammlung ist für die Mitglieder vorgeschrieben. Fehlende Rückantwort gilt als Absage. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übersendung der Zu- oder Absage mittels Fax oder E-Mail.

9.2 Jedes Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Zugang der Einladung zu einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand teilt Ergänzungsanträge den Mitgliedern unverzüglich mit. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übersendung der Ergänzung mittels Fax oder E-Mail.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht versendet wurde und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung kann durch den Vorstandsvorsitzenden zwei Wochen vor dem Termin dieser Mitgliederversammlung aufgrund der bis dahin eingegangenen Teilnehmer zu- und -absagen festgestellt werden.

9.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übersendung der Vollmacht mittels Fax oder E-Mail, sofern die Identität des Absenders verifiziert werden kann.

Nichtorganschaftliche Vertreter bedürfen der schriftlichen Vollmacht. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übersendung der Vollmacht mittels Fax oder E-Mail, sofern die Identität des Absenders verifiziert werden kann.

9.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes sowie zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Wahlperiode ist eine 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder.

9.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
- Wahl des Vorstandes; - Abwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtsperiode,
- Beschluss der Mitgliedsbeitragsordnung;
- Festlegung von außerordentlichen Beiträgen und Umlagen;
- Bestellung von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter für das jeweils folgende Geschäftsjahr;
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Verbandsauflösung;
- Beschlüsse zur Gründung von und Beteiligung an juristischen Personen zum Zweck der Verfolgung der Verbandsziele;
- Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein.

9.7 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

9.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Beirat

Sofern ein Beirat gebildet wird, besteht dieser aus bis zu sechs Personen, die unterschiedliche gesellschaftspolitische Gruppen, Sektoren und Branchen der öffentlichen und privaten Hand repräsentieren sollten.

Der Vorstand kann den Beirat vor Entscheidungen anhören.

Die Beiräte werden vom Vorstand berufen und abberufen.

Die Mitgliedschaft im Beirat ist freiwillig, persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsdauer der berufenen Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Beirats erlischt durch Niederlegung, Tod oder durch Abberufung.

11. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

12. Auflösung des Verbandes und Anfall des Verbandsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder beim Wegfall des bisherigen Verbandszweckes fällt das Vermögen des Verbandes dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Berlin, den 25.11.2011

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der 34. TeleTrusT-Mitgliederversammlung am 25.11.2011 in Kraft.